

44. 1. Kann der Witwe eines preussischen unmittelbaren Staatsbeamten, die sich wiederverheiratet hatte, deren zweite Ehe aber demnächst auf Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden ist, das ihr bereits vor dem Jahre 1933 erneut gewährte Wittwengeld nachträglich im Hinblick auf den in der Durchführungsbestimmung Nr. 2 zu § 97 DVG. zum Ausdruck gelangten Rechtsgebanken wieder entzogen werden?

2. Welche rechtliche Bedeutung hat es für den Wittwengeldanspruch einer solchen Ehefrau und für den Rechtsstreit um Gewährung des Wittwengeldes, wenn der Beamte die Ehe durch Anfechtungsklage angefochten hat, vor der rechtskräftigen Entscheidung des Anfechtungsprozesses aber verstorben ist?

BGB. §§ 1341, 1343. DVG. §§ 97, 133, 184 Abs. 1 Satz 3. DurchfVo. z. DVG. Nr. 2 zu § 97. Preuß. Gesetz, betr. die Fürsorge für die

Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom  
20. Mai 1882 (GS. S. 298) § 7.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1937 i. S. Deutsche Reichs-  
bahn (Bekl.) w. L. (Rf.). III 96/37.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin war in erster Ehe mit G. verheiratet gewesen. Diese Ehe ist wegen Ehebruchs der Klägerin geschieden worden. Die Ehelichkeit eines nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils geborenen Kindes hat G. mit Erfolg angefochten.

Im Dezember 1911 heiratete die Klägerin den im Dienst der früheren Preussischen Eisenbahnverwaltung stehenden Eisenbahn-  
obersekretär L. Dieser forcht die Ehe mit der Klägerin an, weil sie ihn über den Grund der Scheidung ihrer ersten Ehe arglistig getäuscht habe. Das Landgericht hatte auf einen Eid für L. dahin erkennen wollen, er habe bei Abschluß der Ehe mit der Klägerin nicht gewußt, daß deren erste Ehe wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs geschieden war. Einen Tag vor Verkündung dieses Urteils war L. gestorben. Das Landgericht hat dann in dem Urteil vom 7. Februar 1917 die Hauptsache für erledigt erklärt und die Kosten des Verfahrens der Klägerin auferlegt. In den Gründen hat es ausgeführt: Nach der ganzen Sachlage sei als erwiesen anzusehen, daß die Klägerin dem L. bewußt verschwiegen habe, daß ihre erste Ehe wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs geschieden worden sei. Sie habe daher L. durch arglistige Täuschung zur Eingehung der Ehe veranlaßt.

Im Oktober 1918 heiratete die Klägerin in dritter Ehe den Kaufmann J. Im Jahre 1930 klagte sie auf Ehescheidung, der Ehemann erhob Anfechtungswiderklage. Die Ehe wurde daraufhin durch Urteil des Landgerichts in S. vom 20. November 1931 unter Abweisung der Scheidungsklage auf die Widerklage aus § 1333 BGB. für nichtig erklärt. Das Landgericht sah in einem von ihm festgestellten Gang der Klägerin zur Unwahrhaftigkeit eine Eigenschaft, deren Kenntnis J. bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Dieses Urteil ist am 8. Januar 1932 rechtskräftig geworden.

Die Klägerin hatte nach dem Tode ihres zweiten Ehemanns auf Grund des Preussischen Gesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G. S. 298) von der Preussischen Eisenbahnverwaltung bis zu ihrer Wiederverehelichung Wittwengelb bezogen. Nachdem die dritte Ehe für nichtig erklärt worden war, wandte sie sich an die Beklagte und bat um rückwirkende Wiedergewährung des Wittwengelbes, da jene Ehe infolge der wirksamen Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen sei. In einem Schreiben der Reichsbahndirektion G. vom 17. Februar 1932 an die bevollmächtigten Rechtsanwälte der Klägerin „erkannte“ die Beklagte den Anspruch „an“ mit Rückwirkung vom 1. Januar 1928 ab. Dementsprechend erhielt die Klägerin das Wittwengelb ausbezahlt, bis die Beklagte auf Grund einer Entscheidung des Reichs- und Preussischen Verkehrsministers vom 7. Oktober 1936 mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 ab die Zahlung mit der Begründung einstellte, daß nach neuerer Rechtsauffassung der Anspruch einer Beamtenwitwe auf Wittwengelb dann weggefallen, wenn ihre spätere Ehe aus ihrem alleinigen Verschulden für nichtig erklärt worden sei, die Wiedergewährung des Wittwengelbes demnach auf Rechtsirrtum beruht habe.

Der Klage der Klägerin auf Weiterzahlung des Wittwengelbes ist in den beiden ersten Rechtszügen stattgegeben worden. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Klägerin erblickt in dem Schreiben der Reichsbahndirektion G. vom 17. Februar 1932 einen von der gesetzlichen Regelung unabhängigen selbständigen Rechtfertigungsgrund ihres Anspruchs, ein rechtsbegründendes Anerkenntnis. Den Ausführungen des Berufungsgerichts, die diesen Standpunkt ablehnen, ist zuzustimmen. Die Reichsbahndirektion hatte weder die Absicht noch die Sachbefugnis, der Klägerin einen nicht in der Beamtengesetzgebung begründeten Anspruch auf Wittwengelb zu gewähren. Sie hat den von der Klägerin angemeldeten Anspruch lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anerkennen wollen. Erweist sich ein solches Anerkenntnis in der Folgezeit als durch das Gesetz nicht gerechtfertigt, so kann der Beamte (die Witwe) daraus kein selbständiges Recht herleiten; die Behörde ist vielmehr zur Berichtigung des ohne Rechts-

grundlage abgegebenen anerkennenden Bescheides berechtigt und verpflichtet.

Die Entscheidung über den Wittwengeldanspruch der Klägerin muß somit unabhängig von dem Schreiben der Reichsbahndirektion E. allein aus der Regelung des Beamtenrechts entnommen werden.

Der erkennende Senat hat sich in der Entscheidung vom 22. Mai 1936 III 237/35 (RGZ. Bd. 151 S. 187 [190]) mit der Frage befaßt, unter welchen Voraussetzungen eine Beamtenwitwe, deren spätere Ehe sich als nichtig erweist oder infolge einer Anfechtungsklage rückwirkend zusammenbricht, für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit das Wittwengeld erneut beanspruchen kann, ohne daß es jedoch nach der Lage des damaligen Falles erforderlich war, die Frage abschließend zu beantworten. Damals ist ausgeführt worden: Keine innere Rechtfertigung werde sich für einen solchen Anspruch der Beamtenwitwe dann finden lassen, wenn ihre neue Ehe z. B. auf Anfechtungsklage des späteren Ehemanns deshalb für nichtig erklärt worden sei, weil die Witwe ihn durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zur Eingehung der neuen Ehe bestimmt habe. Bei diesen Ausführungen ging der Senat davon aus, daß die Entscheidung über den Anspruch nicht aus rein denkmäßiger, formalrechtlicher Anwendung des § 1343 Abs. 1 Satz 1 BGB. und der dort festgelegten Unterstellung, daß die angefochtene Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen sei, entnommen werden dürfe.

Seitdem ist die in jener Entscheidung offen gebliebene Frage in der neuen deutschen Beamtengesetzgebung geregelt worden. Die Regelung findet sich nicht im Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) selbst, sondern in der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669). Die Durchführungsbestimmung Nr. 2 zu § 97 DBG. lautet:

Wird eine neue Ehe einer Beamtenwitwe auf Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, kein Wittwengeld gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Wittwengeld nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.

Unmittelbar kann diese Bestimmung auf den streitigen Anspruch nicht angewandt werden, insbesondere auch nicht auf die Wittwen-

geldbeträge, die seit dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes, also seit dem 1. Juli 1937 fällig geworden sind und weiter fällig werden. Dies ergibt sich aus § 184 Abs. 1 Satz 3 DVG. Danach gelten für Witwen, die vor dem 1. Juli 1937 bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, nur die §§ 126 bis 147 DVG. Die Anwendbarkeit des § 97 DVG. ist nicht angeordnet, und damit ist auch die dazu ergangene Durchführungsbestimmung nicht anwendbar; vielmehr ist ausdrücklich bestimmt worden, daß sich die sonstigen Rechtsverhältnisse nach dem bisherigen Rechte regeln. Jetzt handelt es sich allein um die Vorschrift über die Witwengeldansprüche von Beamtenwitwen, deren spätere Ehe für nichtig erklärt worden ist; sie ist zu § 97 DVG. erlassen worden. Sie ergreift deshalb ebensowenig wie § 97 selbst den Anspruch der Klägerin. Es ist zuzugeben, daß die fragliche Durchführungsvorschrift auch zu § 133 DVG. hätte erlassen werden können, wo unter Nr. 1 das Erlöschen des Witwengeldes mit der Verheiratung der Witwe angeordnet wird. § 133 gilt auch für die Beamtenwitwe aus früherer Zeit. Indessen hat der Gesetzgeber nun einmal die Vorschrift nicht zu § 133, sondern zu § 97 des Gesetzes gestellt. Er sieht darin eine Vorschrift über das Entstehen — Wiederentstehen — des Witwengeldanspruchs, der, wie dem § 97 selbst, keine Rückwirkung zukommt. Diesem klar zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen entsprechend ist also eine unmittelbare Anwendung der Vorschrift auf den vorliegenden Fall abzulehnen, auch soweit es sich um die Zeit seit dem 1. Juli 1937 handelt.

Nach den in der Senats-Entscheidung vom 22. Mai 1936 entwickelten Grundsätzen muß angenommen werden, daß die in der Durchführungsbestimmung Nr. 2 zu § 97 DVG. enthaltenen Rechtsgedanken bereits vor dem 1. Juli 1937 Bedeutung erlangt haben. Denn darin hat nationalsozialistisches Rechtsdenken maßgebliche Ausprägung gefunden. Die in jener Entscheidung offen gelassene Frage muß deshalb jetzt dahin entschieden werden, daß es, unabhängig von der bisherigen gesetzlichen Regelung, nationalsozialistischer Rechtsauffassung, die mit dem Umbruch des Jahres 1933 die Herrschaft erlangt hat, entspricht, eine Beamtenwitwe, die bei Eingehung der späteren Ehe wußte, daß diese Ehe nichtig oder anfechtbar war, nach deren Anfechtung nicht wieder in den Genuß des Witwengeldes gelangen zu lassen. Die Wiederzahlung des Witwengeldes ent-

fällt also nicht nur in dem in RGG. Bd. 151 S. 191 hervor-gehobenen Falle, daß die Witwe selbst bei der Eingehung der neuen Ehe eine arglistige Täuschung oder eine widerrechtliche Drohung verübt hat.

Gleichwohl folgt daraus noch keine der Klägerin ungünstige Entscheidung. Denn das neue Rechtsdenken hat erst mit dem Jahre 1933 maßgebliche Bedeutung für die Rechtsanwendung gewonnen. Erst mit dem allgemeinen Umbruch in Deutschland ist auch der Umbruch auf rechtlichem Gebiet eingetreten. Es fragt sich deshalb, wie weit dieser auch schon vorher entstandene Rechtsverhältnisse beeinflusst, insbesondere vorher entstandene Ansprüche vernichtet, hier also, ob das neue Rechtsdenken zu einer Abkennung des Wittwengeldanspruchs der Klägerin zwingt, sofern dieser Anspruch nach früherem Recht begründet war. Daß nach früherem Recht die Folgerungen aus § 1343 Abs. 1 Satz 1 BGB. auch für den Wittwengeldanspruch uneingeschränkt zu ziehen waren, ist nach der Rechtsprechung der älteren Zeit nicht zu bezweifeln, so daß die Klägerin, falls ihre Ehe mit L. bei dessen Tode noch bestand, worauf unten in anderem Zusammenhange zurückzukommen ist, Wittwengeld fordern könnte, wie ja auch die Beklagte den so begründeten Wittwengeldanspruch anerkannt und für die Zeit vom 1. Januar 1928 ab erfüllt hat. Aus der Regelung in § 184 Abs. 1 Satz 3 BGB. ist aber zu entnehmen, daß trotz der geänderten Rechtsansichten, soweit nicht die Anwendung des neuen Rechts ausdrücklich angeordnet worden ist, die sonstigen Rechte der Beamten und deren Hinterbliebenen auch in Zukunft weiter nach bisherigem Recht beurteilt werden sollen. Soweit also nach früherer Rechtsauffassung zufolge der damals allgemein anerkannten Auslegung des § 1343 Abs. 1 Satz 1 BGB. angenommen werden mußte, daß eine Beamtenwitwe nach Anfechtung der späteren Ehe den Anspruch auf das Wittwengeld wieder ertornt, verbleibt es dabei. Die Klägerin, deren dritte Ehe durch Urteil vom 20. November 1931 rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist, konnte damals den Wittwengeldanspruch erneut geltend machen, und hierbei soll es nach der Bestimmung im § 184 BGB. sein Verhalten behalten. Aus dieser Vorschrift ist zu entnehmen, daß es dem neuen Rechtsdenken entspricht, einmal begründete Wittwengeldansprüche unangetastet zu lassen, auch wenn diese nach dem Umbruch des Jahres 1933 auf der gleichen Rechtsgrundlage

nicht mehr zur Entstehung gelangen können. Es widerspricht, wie aus der mehr genannten Übergangsvorschrift zum Deutschen Beamten-gesetz zu entnehmen ist, auch nach heutiger Rechtsanschauung der Billigkeit, einer Beamtenwitwe das bisher von ihr rechtmäßig bezogene Wittwengeld zu entziehen und damit die wirtschaftliche Grundlage ihrer Lebensführung zu zerstören. Aus der Anfechtung der späteren Ehe der Klägerin mit J. kann also die Beklagte kein Recht herleiten, der Klägerin das Wittwengeld vorzuenthalten. Im Ergebnis ist mithin insoweit dem Berufungsgericht beizutreten.

Damit ist aber der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif.

Der Anspruch der Klägerin gründet sich auf das Preussische Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882, da ihr zweiter Ehemann preussischer Beamter war. Nach § 7 dieses Gesetzes hat Anspruch auf Wittwengeld nur die Witwe eines Staatsbeamten. Daraus folgt, daß die Ehe bis zum Tode des Beamten zu Recht bestanden haben muß. Das war aber bei der Ehe der Klägerin mit L. nicht mehr der Fall, wenn dessen Anfechtungsklage begründet war. Denn während die Scheidung einer Ehe durch Urteil erfolgt (§ 1564 BGB.), erfolgt ihre Anfechtung (solange nicht die Ehe aufgelöst ist, was hier nicht in Betracht kommt) durch Erhebung der Anfechtungsklage (§ 1341 Abs. 1 das.). Allerdings kann die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten ist, anderweit nicht geltend gemacht werden, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist (§ 1343 Abs. 2 das.). Wird sie aber vor Erlass eines Urteils auf Nichtigkeit durch den Tod eines der beiden Ehegatten aufgelöst, was hier durch den Tod des L. geschehen ist, so kann sich jedermann auf die schon durch die Klagerhebung bewirkte Nichtigkeit berufen. Also kann auch die Beklagte gegenüber dem Anspruch der Klägerin auf Wittwengeld geltend machen, daß deren Ehe mit L. bei dessen Tode infolge der von ihm durch Erhebung der Anfechtungsklage ausgesprochenen Anfechtung nicht mehr bestanden habe, sie also damals nicht mehr dessen Ehefrau gewesen sei. Der Eheprozeß L. ist Gegenstand des tatsächlichen Vorbringens der Parteien in den Vorinstanzen gewesen. Diese hätten ihn also unter dem erörterten Gesichtspunkt berücksichtigen müssen. Es muß jetzt darüber entschieden werden, ob die Anfechtungsklage des L. begründet war oder nicht. Eine solche Entscheidung

hat das Berufungsgericht bisher nicht getroffen. Daß das in dem Anfechtungsprozeß später ergangene Kostenurteil für den gegenwärtigen Rechtsstreit keine Rechtskraftwirkung hat, bedarf keiner Ausführung. Deshalb bleibt noch durch den Ratrichter zu prüfen, ob die Ehe der Klägerin mit dem Eisenbahnobersekretär L. von diesem durch die Erhebung der Anfechtungsklage zu Recht angefochten war. Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt die Entscheidung über den Wittwengeldanspruch der Klägerin ab.